Wichtige Infos zu den Wertungen von Sprüngen

§ 217 Ausführung der Sprünge

Die Sprünge werden nach folgenden Prinzipien ausgeführt und bewertet:

Alle Sprünge sind von den Springern selbst und ohne fremde Hilfe einer anderen Person auszuführen; Unterstützung zwischen den einzelnen Sprüngen ist jedoch gestattet. Vorwärts-und Auerbachsprünge können nach Wahl des Springers entweder aus dem Stand oder aus dem Anlauf ausgeführt werden. Rückwärts- und Delfinsprünge müssen aus dem Stand ausgeführt werden.

§ 218 Standsprünge

- (01) Bei Standsprüngen wird die Ausgangsstellung als eingenommen betrachtet, wenn der Springer am vorderen Ende des Brettes steht.
- (02) Der Körper ist gerade und der Kopf angehoben, die Arme sind in beliebiger Haltung gestreckt.
- (03) Der Sprung beginnt, wenn die Arme die Grundstellung verlassen.
- (04) Bei der Ausführung eines Standsprunges darf der Springer vor dem Absprung auf dem Sprungbrett nicht wippen, sonst erklärt der Schiedsrichter, dass die Höchstwertung $4\frac{1}{2}$ Punkte beträgt.
- (05) Wenn ein Springer bei der Ausführung eines Standsprunges vor dem Absprung seine Füße geringfügig vom Brett löst, soll jeder Sprungrichter ½ bis 2 Punkte entsprechend seiner Auffassung abziehen.

§ 219 Anlaufsprünge

- (01) Die Grundstellung gilt bei einem Anlaufsprung als eingenommen, wenn der Springer zum ersten Schritt des Anlaufs bereit ist.
- (02) Der Anlauf soll fließend, gerade und am Sprungbrettende beendet sein. Der Schlussschritt soll von einem Fuß und der Absprung vom Brett mit beiden Füßen erfolgen; andernfalls erklärt der Schiedsrichter den Sprung für vollständig missglückt.
- (03) Stoppt der Springer seinen Anlauf vor dem Brettende ab und setzt ihn danach fort, zieht der Schiedsrichter zwei Punkte von der Wertung jedes Sprungrichters ab.

§ 220 Anlauf- und Standsprünge

- (01) Die Grundstellung muss frei und natürlich sein.
- (02) Wird die korrekte Grundstellung nicht eingenommen, nimmt jeder Sprungrichter entsprechend seiner Auffassung einen Punktabzug vor.
- (03) Der Absprung muss mutig, ausreichend hoch und sicher sein und vom Ende des Brettes erfolgen.
- (04) Wenn der Absprung nicht mutig, hoch und sicher ist und nicht vom Ende des Sprungbrettes erfolgt, soll jeder Sprungrichter einen Punktabzug nach seinem Ermessen vornehmen.